

**Anlieger der Lessingstraße und Kleiststraße Markt Reichertshofen
vertreten durch Reinhard Gellert, Lessingstr. 30,
Anton Westner, Lessingstr. 32 und Christian Mohn, Kleiststr. 21a
85084 Reichertshofen**

Markt Reichertshofen
z.H. Herrn Bürgermeister
Michael Franken
Schloßgasse 5
85084 Reichertshofen

Reichertshofen, den 05. Januar 2023

10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Reichertshofen

**Anlage: Eine Karte aus dem FINView und die Info dazu
Ein Schreiben von Herrn Prof. Drösler vom 05.12.2022**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken,
sehr geehrte Damen und Herren des Marktgemeinderates,

als Anlage schicken wir Ihnen die Moorbodenkarte aus FINView und die hinterlegte Information zu dem geplanten Baugebiet Neustockau sowie ein Schreiben von Herrn Prof. Matthias Drösler vom 05.12.2022 zur Einschätzung des geplanten Baugebiets „Neustockau“ und erheben Einwendung gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans, ferner schließen wir uns vollumfänglich den Argumenten im Schreiben von Herrn Prof. Drösler vom 05.12.2022 an.

Herr Prof. Drösler ist Wissenschaftler vom Moorforschungszentrum Weißenstephan und der ausgewiesene Moorexperte. Nach der Moorbodenkarte aus Fin View enthalten die Grundstücke des Gebiets Neustockau, anders als die Gemeinde Reichertshofen behauptet, sehr wohl Moor. gbm ist in seinem Geo- und umwelttechnischen Bericht vom 01.10.2021, erstellt im Auftrag der Gemeinde, der Auffassung, dass der nichttragfähige intakte Moorboden abgetragen und durch Sand und Schotter ersetzt werden muss. Damit das durchgeführt werden kann, muss das Grundwasser um ca. 1m abgesenkt werden.

Herr Prof. Drösler kommt beim geplanten Baugebiet Neustockau zu folgender Einschätzung:

„Vorbemerkung: Die organischen Böden (Moore) sind sowohl pro Flächeneinheit als auch absolut die größten Kohlenstoffspeicher mit insgesamt 550 Pg C global.

Werden sie für die klassische Landnutzung entwässert, dann entstehen die größten Emissionen aller Ökosysteme mit bis zu 40 t CO₂-Äquiv./ha*a.

Was passiert, wenn man Moorboden (egal ob Anmoor oder Moor) für eine Baumaßnahme entnimmt:

- Der Boden wird komplett der aeroben Veratmung ausgesetzt und emittiert dann (abhängig von der Mächtigkeit) mit noch höheren Raten als auf dem entwässerten Standort, egal wo er gelagert oder ausgebracht wird.
- Das Potenzial zum Klimaschutz durch einen Schutz des organischen Bodens und eine gezielte Wiedervernässung beizutragen ist verloren.

Aufgrund des geänderten bayerischen Naturschutzgesetzes ist es übrigens seit 2021 verboten, den Wasserstand in organischen Böden weiter abzusenken und Entwässerungseinrichtungen zu vertiefen. Da das für die Baumaßnahme geplant ist, um den Oberboden abtragen zu können, ist das bei Anwendung des Naturschutzgesetzes nicht zulässig.

Für die Erreichung der übergeordneten Ziele des Klimaschutzes, ist die Wiedervernässung der organischen Böden ein zentrales Element, ohne das die Klimaneutralität bis 2040 (Bayern) oder 2045 (Bund) nicht erreichbar ist: Siehe z.B.: *Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz* oder „Klimaschutzprogramm 2050 Bayern*.

Daher muss in Zukunft jeder Moorbodenstandort geschützt und wiedervernässt werden. In der Abwägung zwischen Mineralboden-Standorten und Moorboden-Standorten für die Ausweisung von Baugebieten ist daher IMMER dem Mineralboden der Vorzug zu geben, um nicht mit vielen kleinen Maßnahmen in der lokalen Genehmigungshoheit die übergeordneten gesellschaftlichen Ziele zu gefährden.

Alternative Bewirtschaftungsmöglichkeiten für nasse Moorböden (Paludikulturen) weisen das größte Klimaschutzpotenzial auf. Zudem können klimapositive Produkte erzeugt werden.

Fazit: Eine Prüfung von Alternativen des Baugebietes auf Mineralboden-Standorten halte ich für dringend geboten“.

In Reichertshofen gibt es sehr wohl Alternativen zur Ausweisung von Baugebieten so z.B. nördlich von Schafberg 2, an der Waldinger Straße sowie zwischen den Ortsteilen Agelsberg und Langenbruck. Alle Flächen sind Mineralbodenstandorte.

Nach Aussage von Prof. Drösler ist es aufgrund des geänderten Bayer. Naturschutzgesetzes seit 2021 verboten, in organischen Böden den Wasserstand weiter abzusenken, um den Moorboden abtragen zu können. Sollte das der Markt Reichertshofen trotzdem tun, wäre das ein eklatanter Rechtsverstoß.

Wir sind auch der Meinung, dass im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans des Marktes Reichertshofen der Marktgemeinderat und die

Fachstellen die Umwelt- und Klimaschutzfachlichen Belange unzutreffend gewürdigt und begutachtet haben. Sie sind nicht ausreichend auf den in keinster Weise zu verantworteten Abtrag des Moorbodens, auf die eklatante Grundwasserabsenkung sowie unzureichend auf die Argumente in dem Rechtsgutachten von Prof. Englert vom 07.04.2021 und vom 22.11.2021 eingegangen. Durch den Abbau des Moorbodens wird jede Menge CO² freigesetzt und durch den Ersatz dieses Abtrags und die zusätzliche Auffüllung des gesamten Geländes um 1,5 bis 2 m wird zusätzlich in hohem Maße CO² produziert. Wo bleibt denn da der Klimaschutz.

Nach Aussage der uNB darf Moorboden, auch wenn es sich um anteiligen Moorboden handelt, keinesfalls aufgefüllt werden. Anteiliger bzw. degradierter Moorboden sei hierbei ab einem organischen Anteil von über 15% anzunehmen. Aus dem geo- und umwelttechnischen Bericht der Gesellschaft für Baugeologie und -messtechnik mbH (gbm) vom 01.10.2021 **ginge**, so die uNB, hervor, dass der Schwellenwert für Niedermoor, Übergangsmoor und Torf nicht überschritten werde. Eine solche Aussage von gbm können wir in dem Bericht vom 01.10.2021 nicht finden. Es scheint sich hier um eine Schutzbehauptung zu handeln. Vielmehr kommt die Moorbodenkarte aus FINView zum Ergebnis, dass der organische Anteil weit höher als 15% ist. Siehe die beiliegende Legende zur Moorbodenkarte und die Feststellungen von Prof. Englert.

Dass es sich bei dem geplanten Baugebiet Neustockau um ein Mooregebiet handelt ergibt sich auch aus dem Gutachten von gbm. In Nr. 8.6.1 des Gutachtens empfiehlt gbm nämlich, für die Erdarbeiten und die Abwicklung des Baubetriebs die Herstellung von Baustraßen bzw. Arbeitsebenen, da der Oberboden, also Moorboden, nicht oder nur äußerst eingeschränkt mit schwerem Gerät und Transport –LKWs befahren werden kann.

„Voraussetzung für möglichst geringe Setzungen ist eine geringstmögliche Störung bzw. Auflockerung der Grundsohle durch einen besonders schonenden, rückschreitenden Aushub mit glatter Baggerschaufel, um den natürlichen Zustand der Böden nicht zu stören.“

Im Gründungsniveau anstehende bindige Böden dürfen nicht mehr mit schwerem Gerät befahren werden“ (Nr. 8.6.1 gbm). Ein wahrlich bestens geeignetes Gelände für ein neues Baugebiet.

Ferner stimmt nicht, dass eine Vorbelastung des Gebietes Neustockau durch bestehende Straßen, das bestehende Wohnbaugebiet und durch landwirtschaftliche Nutzung vorliegt. Das südlich von „Neustockau“ bestehende Wohngebiet war zu keiner Zeit als Mooregebiet ausgewiesen, auch nicht das nördlich gelegene Gewerbegebiet. Die Grundstücke des geplanten Baugebiets werden als Wiesen genutzt, es war auch niemals Ackerland. Eine Vorbelastung ist daher auszuschließen.

--	--